

## Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

### Versicherer:

Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV). Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth  
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase  
USt-IdNr. DE 129274536

### Ladungsfähige Anschrift:

Rosenheimer Straße 116, 81669 München

### Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

### Versicherungsschutz:

Versicherungsschutz besteht für die in der Versicherungsbestätigung oder in der Buchungsbestätigung des Veranstalters bzw. Gastgebers aufgeführten Personen und Reisen im Rahmen der dort dokumentierten Tarife der Europäische Reiseversicherung AG.

### Versicherungsbedingungen:

Für alle im Versicherungsschein dokumentierten Reiseversicherungen gelten die VB-ERV/TID 2011. Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

### Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie der vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

### Prämie:

Die Prämie ist auf der Versicherungsbestätigung bzw. der Buchungsbestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

**Bitte beachten:** Die Europäische Reiseversicherung AG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist!

### Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Vertrag kommt mit Buchungsabschluss zustande. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, in der Reiserücktritts-Versicherung frühestens mit Buchung der Reise und in allen anderen Reiseversicherungen mit Antritt der Reise.

### Widerrufsrecht:

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein mit folgenden Inhalten erhält: Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, die wichtigen Informationen zum Versicherungsvertrag sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gegenüber dem Versicherer zu erklären.

Der Widerruf ist zu richten an:  
Europäische Reiseversicherung AG  
Rosenheimer Straße 116, 81669 München  
E-Mail: [contact@erv.de](mailto:contact@erv.de)

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

### Widerrufsfolgen:

Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteil zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

### Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktritts-Versicherung mit Antritt der Reise, für den Verspätungsschutz während der Hinreise mit Ende der Hinreise und in den übrigen Reiseversicherungen mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

### Inländischer Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

### Sprache / Willenserklärungen:

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

### Beschwerden:

Der Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die eingangs genannte Aufsichtsbehörde wenden.

### Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden (Rück-)Versicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische Reiseversicherung AG



Bader



Haase

## Kontakt

Bei **Fragen zum Versicherungsschutz** steht Ihnen unser ServiceCenter unter

**Tel. +49 (0) 89 4166-1767**

von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr und Samstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr gerne zur Verfügung.

**E-Mail: [contact@erv.de](mailto:contact@erv.de)**

## Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

## Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

**+49 (0) 89 4166-1010**

Allgemeine Fragen und Anfragen zum Medizinischen Beratungsservice können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

## Medizinischer Beratungsservice

Unser kostenloser Service in der Reiserücktritts-Versicherung:

Im Krankheitsfall oder bei einem Unfall können Sie sich vor Ihrer Reise mit erfahrenen Reisemedizinern beraten. Ihr Vorteil: Unsere Reisemediziner besprechen mit Ihnen gemeinsam, ob bis zum Abreiseterrain die Chance besteht, dass Sie die Reise doch noch antreten können. Falls Sie dann aufgrund der Krankheit oder des Unfalls nicht reisen, übernehmen wir selbstverständlich evtl. höhere Stornokosten aufgrund der späteren Stornierung.

Bitte informieren Sie uns bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich.

Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter [www.erv.de/medservice](http://www.erv.de/medservice) oder Sie rufen uns an unter +49 (0) 89 4166-1799.

Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.

# Versicherungsbedingungen für Reisen in Deutschland der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/TID 2011)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1-12 und das →Glossar gelten für alle Versicherungen für Reisen in Deutschland der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – C, E und F geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise in Deutschland und etwaige während dieser Reise stattfindende Ausflüge in das benachbarte →Ausland mit einer Dauer von jeweils maximal 48 Stunden.

### Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und endet mit dem →Antritt der Reise. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise;
- entfällt;
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 3 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige →Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der →versicherten Person eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand.
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen sind jedoch versichert, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg, Bürgerkrieg oder innere Unruhen herrscht oder kriegsähnliche Ereignisse bestehen bzw. für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg, Bürgerkrieg, an kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das →Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

### Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
  - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
  - die ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

### Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

### Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

### Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

### Artikel 10 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### Artikel 11 Verjährung

- Rechtsansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

### Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## A Reiserücktritts-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV berät die →versicherte Person vor Stornierung der Reise durch ihren Medizinischen Beratungsservice.
- Die ERV leistet Entschädigung
  - bei Stornierung der Reise;
  - bei verspätetem →Reiseantritt;
  - bei Verspätung während der Hinreise;
  - für →Umbuchungsgebühren;
  - für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen und zusätzliche Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund von Autopanone bzw. Unfall.

### § 2 Stornierung der Reise

- Die ERV erstattet die →vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern
  - die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
  - bei Buchung der versicherten Reise bzw. Abschluss der Versicherung mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
  - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - der →versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versichertes Ereignis ist die unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine ärztliche Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind →Kontrolluntersuchungen.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
  - Schwangerschaft;
  - Impfverträglichkeit;
  - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - Feuer und →Elementarereignisse am →Urlaubsort vor →Reiseantritt;

- Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;

- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des →Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Wahlweise anstelle der Stornokosten erstattet die ERV den →Restreisepreis bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses →vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das Wahlrecht ist →unverzüglich bei Meldung des Versicherungsfalles gegenüber der ERV auszuüben;
- Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses einschließlich →Arbeitsplatzwechsel;
- konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die →versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der →versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert;
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
- bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse.

### 4. Risikopersonen sind

- die →Angehörigen der →versicherten Person;
- Betreuungspersonen;
- die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Medizinischer Beratungsservice

- Sofern die →versicherte Person nach Buchung der Reise erkrankt oder Unfallverletzungen erleidet, berät die ERV durch ihren Medizinischen Beratungsservice, ob und wann die versicherte Reise storniert werden sollte.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung des Medizinischen Beratungsservices heraus, dass die versicherte Reise doch nicht antreten werden kann, gilt die Stornierung als →unverzüglich, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Reiseunfähigkeit feststeht.
- Storniert die →versicherte Person entgegen des Rates des Medizinischen Beratungsservices die Reise zunächst nicht und wird die Reise später aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen doch nicht angetreten, erstattet die ERV die Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

### § 4 Verspäteter →Reiseantritt

- Die ERV erstattet bei verspätetem →Reiseantritt
  - die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität;
  - die nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Reisetornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte.
- Die Erstattung gemäß Nr. 1 a) und b) erfolgt insgesamt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

### § 5 Verspätungsschutz während der Hinreise

- Die ERV erstattet
  - die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die →versicherte Person infolge der Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;
  - die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der →versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
- Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

### § 6 Umbuchungsgebührensatz

Die ERV erstattet die entstehenden →Umbuchungsgebühren der →versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, sofern die →versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte.

### § 7 Nicht in Anspruch genommene → Reiseleistungen und zusätzliche Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund Autopanne bzw. Unfall

Wird das → eigene Kraftfahrzeug der → versicherten Person unmittelbar vor → Antritt der versicherten Reise aufgrund einer Autopanne bzw. eines Unfalls fahruntauglich und kann die → versicherte Person die versicherte Reise deshalb nicht planmäßig antreten, erstattet die ERV

- a) die nicht in Anspruch genommenen → Reiseleistungen maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) die zusätzlichen Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu insgesamt € 500,-.

### § 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei psychischen Erkrankungen sowie bei Suchterkrankungen;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- d) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- e) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

### § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die → versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes die Reise → unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
2. Die → versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung und das ausgefüllte Schadensformular;
  - b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft, Impf-unverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest;
  - c) bei einem unerwarteten Termin zur Spende von Organen oder Geweben eine ärztliche Bestätigung über den Termin;
  - d) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - e) bei Schaden am Eigentum und bei Feuer bzw. → Elementarereignissen am → Urlaubsort geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
  - f) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
  - g) bei Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses bzw. → Arbeitsplatzwechsels eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue → Arbeitsverhältnis;
  - h) bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs;
  - i) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der → Schule / Universität;
  - j) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
  - k) im Falle einer Verspätung eines → öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des → öffentlichen Verkehrsmittels;
  - l) bei Autopanne bzw. Unfall des → eigenen Kraftfahrzeugs einen geeigneten Nachweis über die Autopanne bzw. den Unfall mit Angabe des Zeitpunkts, an welchem der Schaden eingetreten ist, und über die Fahruntauglichkeit zum Zeitpunkt des → Reiseantritts sowie ggf. die Mietfahrzeugrechnung.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der → versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die → versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 10 Selbstbeteiligung

Die von der → versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je versicherter Reise.

### § 11 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

### B Reiseabbruch-Versicherung

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei

- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- b) nicht genutzten → Reiseleistungen;
- c) Verspätung während der Rückreise;
- d) verlängertem Aufenthalt;

- e) Feuer, Wasserrohrbruch oder → Elementarereignissen während der Reise;
- f) zusätzlichen Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund von Autopanne bzw. Unfall.

### § 2 → Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

1. Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte → Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise vorzeitig abgebrochen wird.
2. Bei außerplanmäßiger Beendigung der Reise erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.
3. Voraussetzung für eine Leistung gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist, dass
  - a) die → versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
  - b) bei → Antritt der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
  - c) der → Abbruch bzw. die außerplanmäßige Beendigung der Reise aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - d) der → versicherten Person die planmäßige Durchführung bzw. Beendigung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
4. Versichertes Ereignis ist die unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach → Antritt der Reise erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor → Antritt der Reise keine ärztliche Behandlung erfolgte, ausgenommen hiervon sind → Kontrolluntersuchungen.
5. Versicherte Ereignisse sind außerdem
  - a) Tod;
  - b) schwere Unfallverletzung;
  - c) Schwangerschaft;
  - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, → Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der → versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
6. Risikopersonen sind
  - a) die → Angehörigen der → versicherten Person;
  - b) → Betreuungspersonen;
  - c) die Mitreisenden sowie deren → Angehörige und → Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende → Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Nicht genutzte → Reiseleistungen bei Reiseunterbrechung

Unterbricht die → versicherte Person die versicherte Reise, weil sie aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss, erstattet die ERV den anteiligen Reisepreis für während dieser Zeit nicht genutzte → Reiseleistungen.

### § 4 Verspätungsschutz während der Rückreise

1. Die ERV erstattet
  - a) die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die → versicherte Person infolge der Verspätung eines → öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss;
  - b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der → versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines → öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
2. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

### § 5 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die → versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die ERV je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der → versicherten Person für die Unterkunft entstehen
  - a) bis zu € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
  - b) bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der → versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

### § 6 Feuer, Wasserrohrbruch oder → Elementarereignisse während der Reise

1. Kann die versicherte Reise wegen Feuer, Wasserrohrbruch oder eines → Elementarereignisses am → Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der → versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die ERV die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

### § 7 Zusätzliche Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund Autopanne bzw. Unfall

Kann die → versicherte Person die versicherte Reise nicht fortsetzen, weil das → eigene Kraftfahrzeug während der Reise aufgrund einer Autopanne bzw. eines Unfalls fahruntauglich wird, erstattet die ERV der → versicherten Person die zusätzlichen Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu insgesamt € 500,-.

### § 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei psychischen Erkrankungen sowie bei Suchterkrankungen;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- d) für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- e) für Abschussprämien bei Jagdreisen.

### § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die → versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
  - b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort;
  - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - d) bei Schaden am Eigentum und bei Feuer, Wasserrohrbruch oder → Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
  - e) im Falle einer Verspätung eines → öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des → öffentlichen Verkehrsmittels;
  - f) bei zusätzlichen Kosten für ein Mietfahrzeug aufgrund Autopanne bzw. Unfall die Mietfahrzeugrechnung sowie einen geeigneten Nachweis über die Autopanne bzw. den Unfall mit Angabe des Zeitpunkts, an welchem der Schaden eingetreten ist, und über die Fahruntauglichkeit.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der → versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die → versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 10 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der → versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je versicherter Reise.

### § 11 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbeteiligung.

### C Krankenrücktransport-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die ERV leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der
  - a) Krankenrücktransporte und Gepäckrückholung;
  - b) Überführung bei Tod.
2. Bei Ausflügen in das benachbarte → Ausland erstattet die ERV darüber hinaus auch die Kosten der Heilbehandlungen und Krankentransporte infolge von akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
3. Die ERV erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der → versicherten Person während der Reise zustoßen.
4. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im benachbarten → Ausland ist, dass der Ausflug plangemäß maximal bis zu 48 Stunden dauert.
5. Abweichend von Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen“ besteht im Rahmen der Krankenrücktransport-Versicherung Versicherungsschutz bei → Pandemien, es sei denn, dass zum Zeitpunkt des → Reiseantritts bzw. zum Zeitpunkt der Einreise der → versicherten Person in das benachbarte → Ausland bereits eine Reisewarnung des → Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

#### § 2 Krankenrücktransport und Gepäckrückholung

1. Sobald es aufgrund einer auf der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, orga-

nisiert die ERV den Krankenrücktransport der →versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der →versicherten Person oder in das dem Wohnort der →versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

- In diesem Fall organisiert die ERV außerdem die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der →versicherten Person und übernimmt hierfür die Kosten.

### § 3 Überführung

Stirbt die →versicherte Person auf der Reise, organisiert die ERV auf Wunsch der →Angehörigen die Überführung der →versicherten Person an den vor →Reiseantritt bestehenden ständigen Wohnort und übernimmt hierfür die Kosten.

### § 4 Sonstige Leistungen bei Ausflügen in das benachbarte →Ausland

- Bei Ausflügen in das benachbarte →Ausland erstattet die ERV die Kosten für
  - die im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden;
  - schmerzstillende Zahnbehandlungen;
  - Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während des Ausflugs auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der →versicherten Person zu gewährleisten;
  - den →medizinisch notwendigen Krankentransport zum stationären Aufenthalt oder zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im benachbarten →Ausland oder in Deutschland, der durch einen anerkannten Rettungsdienst durchgeführt wird.
- Ist ein stationärer Aufenthalt erforderlich, gibt die ERV gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der ERV gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die ERV zurückzuzahlen.

### § 5 Krankenbesuch

Muss die →versicherte Person während der Reise stationär behandelt werden und dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die ERV auf Wunsch die Reise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die ERV übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

### § 6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 10.000,-.

### § 7 Rückholung von Kindern

- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung der →versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die ERV deren Rückreise zum Wohnort.
- Die ERV übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

### § 8 Ausschlüsse / Einschränkungen

Nicht versichert sind

- Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor →Reiseantritt absehbar waren;
- Heilbehandlungen, die ein Grund für den Ausflug in das benachbarte →Ausland waren;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei Antritt des Ausflugs bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Ausflugs aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während des Ausflugs im benachbarten →Ausland auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der →versicherten Person zu gewährleisten;
- auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle und deren Folgen;
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

### § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
  - nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen. Dies gilt nicht, sofern lediglich eine ambulante Heilbehandlung im →Ausland stattfindet;
  - der ERV die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der ERV.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Entsteht der →versicherten Person ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung der ERV mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wird die ERV nach eigenem Ermessen auf die Beteiligung eines anderen Versicherungsunternehmens verzichtet oder diesen Schaden ausgleichen.

## E Reisegepäck-Versicherung

### § 1 Versichertes Reisegepäck

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der →versicherten Person einschließlich →Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

### § 2 Gegenstand der Versicherung

- Mitgeführtes Reisegepäck  
Die ERV leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
  - Straftat eines Dritten;
  - Unfall eines Transportmittels;
  - Feuer oder →Elementarereignisse.
- Aufgegebenes Reisegepäck  
Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

### § 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den →Zeitwert;
- beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

### § 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die ERV erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu € 250,- je Person, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die →versicherte Person erreicht.

### § 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind
  - Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
  - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
  - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
  - Vermögensfolgeschäden.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
  - Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
  - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nicht versichert. Versicherungsschutz bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme besteht jedoch, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
  - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
  - Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
  - Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
  - Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltnens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug  
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäckes während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

### § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei der ERV einzureichen;
  - Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
  - Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsbetrieb, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;

- sich die Verspätung des Reisegepäckes vom Beförderungsbetrieb bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

## F Fahrrad-Schutz

### § 1 Panne / Unfall

Kann wegen Panne oder Unfall des von der →versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die ERV die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 150,- je Versicherungsfall. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstattet die ERV die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu € 150,- je Versicherungsfall.

### § 2 Diebstahl

- Kommt das von der →versicherten Person auf der Reise benutzte eigene oder →gemietete Fahrrad durch Diebstahl abhanden, erstattet die ERV den →Zeitwert, maximal jedoch € 500,- je Versicherungsfall.
- Kann wegen Diebstahls des von der →versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die ERV die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Wohnort der →versicherten Person oder zum Ausgangsort bzw. Zielort der Tagesetappe bis € 250,- je Versicherungsfall.

### § 3 Beschädigung und Verlust

- Die ERV leistet Entschädigung, wenn das von der →versicherten Person auf der Reise benutzte eigene oder →gemietete Fahrrad beschädigt wird oder abhanden kommt
  - durch Unfall eines Transportmittels;
  - während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis jeweils maximal € 500,- für
  - zerstörte oder abhanden gekommene Fahrräder den →Zeitwert;
  - beschädigte Fahrräder die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert.

### § 4 Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag

Die Leistung aufgrund desselben Versicherungsfalles erfolgt nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb eines Versicherungsvertrages bedingungsgemäß mehrfach abgesichert, addieren sich die genannten Summen nicht; es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.

### § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, den Diebstahl des Fahrrads →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenen Fahrrädern sind dem Beförderungsbetrieb, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Nicht sofort erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Fahrrads, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Die entstandenen Schäden sind durch das Einreichen der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 6 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

A

**Abbruch der Reise**

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

**Angehörige**

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner, der Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

**Antritt der Reise / Reiseantritt**

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

**Arbeitsplatzwechsel**

Arbeitsplatzwechsel umfasst den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen →Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

**Arbeitsverhältnis**

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

**Ausland**

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

**Auswärtiges Amt**

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z. B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen). Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift Auswärtiges Amt, 1 101 3 Berlin  
 Telefonzentrale 030 -18 170 (24-Stunden-Service)  
 Fax 030 -18 17 34 02  
 www.auswaertiges-amt.de

B

**Betreuungspersonen**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

E

**Eigenes Kraftfahrzeug**

Als eigenes Kraftfahrzeug gelten alle nicht an Schienen gebundenen Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden (z. B. PKW, Motorrad) und auf die →versicherte Person zugelassen sind. Leasing-Fahrzeuge und Firmenfahrzeuge, die nicht auf die →versicherte Person zugelassen sind, ihr aber zur privaten Nutzung überlassen sind, gelten ebenfalls als eigene Kraftfahrzeuge.

**Eingriffe von hoher Hand**

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt (z. B. Beschlagnahme des Zolls von exotischen Souvenirs oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere).

**Elementarereignisse**

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben.

G

**Gemietetes Fahrrad**

Als gemietet gilt ein Fahrrad auch dann, wenn es der →versicherten Person im Rahmen des Beherbergungsvertrages unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

K

**Kontrolluntersuchungen**

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, die durchgeführt werden, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen (z. B. Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung). Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung.

M

**Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung**

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/ Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
  - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
  - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
  - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
  - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

O

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

P

**Pandemie**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R

**Reiseantritt / Antritt der Reise**

Siehe unter „A-Antritt der Reise“.

**Reiseleistungen**

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum →Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

**Restreisepreis**

Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

S

**Schule / Universität**

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann. Universitäten sind
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

**Sportgeräte**

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes etc.) einschließlich Zubehör.

U

**Umbuchungsgebühren**

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der →versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

**Unverzüglich**

Ohne schuldhaftes Zögern.

**Urlaubsort**

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

V

**Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die in der Versicherungsdokumentation (z. B. Prämienrechnung, Zahlungsbeleg, Beilage zum Versicherungsschein) namentlich genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis.

**Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

**Versicherungsvertreter**

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

**Vertraglich geschuldete Stornokosten**

Vertraglich geschuldete Stornokosten sind die Kosten, die der Reisende dem Leistungsträger, der zur Erbringung der →Reiseleistung verpflichtet ist (z. B. Reiseveranstalter, Ferienwohnungsvermieter) bei Stornierung der Reise bzw. der →Reiseleistung schuldet. Nicht hiervon erfasst sind Kosten, die im Rahmen der Vermittlung von →Reiseleistungen anfallen (z. B. bei einem Vermittlungsvertrag mit einem Reisebüro).

Z

**Zeitwert**

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.